Merkpostenliste zum Antrag auf Freigabe gemäß § 32 StrlSchV

Der Antrag muss ausweisen, dass das Dosiskriterium für die Freigabe gemäß § 68 StrlSchG[1] i. V. m. § 31 Abs. 3 StrlSchV[2] eingehalten wird. Folgende Angaben des Antragstellers sind erforderlich:

1. Inhalt und Ziel

Es ist dazulegen, für welche radioaktiven Stoffe (z.B. Reststoffe, Gegenstände, Gebäude, Anlagen) welche Art der Freigabe (uneingeschränkte Freigabe gemäß § 35 StrlSchV oder spezifische Freigabe gemäß § 36 StrlSchV und der darin enthaltenen Unterpunkte, Freigabe im Einzelfall gemäß § 37 StrlSchV) beantragt wird.

2. Antragsteller

Eine Freigabe kann nur vom Inhaber einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung beantragt werden.

2.1 Name und Anschrift des Inhabers der zugehörigen strahlenschutzrechtlichen Genehmigung (Strahlenschutzverantwortlicher - SSV - gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG)

2.2 Nummer bzw. Aktenzeichen der zugehörigen strahlenschutzrechtlichen Genehmigung

3. Beantragte Freigabe

3.1 Art und Menge der freizugebenden radioaktiven Stoffe

- Angaben zur Herkunft der freizugebenden Stoffe
- Angaben zum Nuklid bzw. Nuklidvektor bzw. entsprechende Akivitäten
- Angaben zu Stoffart und -masse/-menge

3.2 Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls (§ 40 StrlSchV)

Bei Beantragung der folgenden Fälle der spezifischen Freigabe

- von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV,
- von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV,
- von Metallschrott zum Recycling gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV und

ggf. im Einzelfall gemäß § 37 StrlSchV sind vorzulegen:

---

[1] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit geltenden Fassung

[2] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der derzeit geltenden Fassung

- eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls,
- eine Annahmeerklärung des oder eine anderweitige Vereinbarung mit dem Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage sowie
- ein Nachweis, dass die nach KrWG[3] für die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuständige Behörde ebenfalls über die Annahmeerklärung bzw. die anderweitige Vereinbarung informiert wurde.

4. Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums für die Freigabe

Es sind die Festlegungen zur Freigabe der Anlage 8 StrlSchV zu beachten.

Fallen die freizugebenen Stoffe, für die die Freigabe beantragt wird (vgl. 3.1), unter die in Anlage 8 Teile B bis G StrlSchV genannten Klassifikationen und sind für die Nuklide Freigabewerte in Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV enthalten, so genügt gemäß §§ 35 und 36 StrlSchV der Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte zum Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Nachweis der Einhaltung des Dosiskriteriums im Einzelfall zu führen. Hierfür ist darzulegen, dass die Anforderungen gemäß § 37 StrlSchV erfüllt werden.

4.1 Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte anhand von Messungen

Der Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte ist gemäß Anlage 8 Teil A Nr. 1 b) StrlSchV im Allgemeinen anhand von Messungen zu erbringen. Hierfür sind Messverfahren festzulegen und zu qualifizieren. Der Stand der Technik zur Qualifizierung von Freigabemessverfahren kann der Reihe DIN 25457: Aktivitätsmessverfahren für die Freigabe von radioaktiven Stoffen und kerntechnischen Anlagenteilen entnommen werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Beschreibung des Freigabemessverfahrens
- Nachweis der Qualifizierung des Freigabemessverfahrens hinsichtlich der Art der freizugebenden Stoffe (vgl. 3.1) incl. Datenblätter / Zertifikate / Anleitungen der verwendeten Messgeräte, Angabe von Nachweis- und Erkennungsgrenze für das Messverfahren gemäß DIN ISO 11929: Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Vertrauensbereichs) bei Messungen ionisierender Strahlung - Grundlagen und Anwendungen
- Nachweis bzw. Plan für Prüfung und Wartung der verwendeten Strahlungsmessgeräte gemäß § 90 StrlSchV
- ggf. Freigabeanweisung oder sonstige Arbeitsanleitungen zur Freigabemessung
- falls bereits vorhanden Messprotokoll/Ergebnisprotokoll der Freigabemessung(en)
- Messergebnisse sind stets unter Angabe des Vertrauensbereichs zu protokollieren

4.2 Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte anhand anderer Nachweisverfahren

Soll anstelle von Messungen ein anderes Nachweisverfahren verwendet werden, so sind die folgenden Angaben beizufügen:

- Begründung
- Nachweis, dass das gewählte Verfahren hinsichtlich der Art der freizugebenden Stoffe (vgl. 3.1) geeignet ist

[3] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit geltenden Fassung

- ggf. Freigabeanweisung oder sonstige Arbeitsanleitungen, die im Zusammenhang mit der Freigabe stehen

4.3 Nachweis der Einhaltung der Oberflächenkontaminationswerte

Für den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination gelten 4.1 und 4.2 entsprechend.

5. Strahlenschutzbeauftragte, Fachkunde im Strahlenschutz

5.1 Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 70 Abs. 1 bis 4 StrlSchG i. V. m. § 43 StrlSchV

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen
- Kopie des Bestellungsschreibens, mit Angaben zum Umfang der Aufgabenübertragung (innerbetrieblicher Entscheidungsbereich)

Die notwendige Anzahl der Strahlenschutzbeauftragten für die sichere Ausführung der Tätigkeit ergibt sich aus dem Betriebsregime (Häufigkeit der Freigabevorgänge, vgl. 1).

Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 74 StrlSchG i. V. m. § 47 StrlSchV)

Für Personen, die keine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, kann diese beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung als zuständige Stelle beantragt werden. Es sind die in der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde - Fachkunderichtlinie Technik[4] genannten Berufsabschlüsse, Strahlenschutzkurse sowie ausreichende praktische Erfahrung (Sachkunde) im Umgang mit radioaktiven Stoffen nachzuweisen. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist alle 5 Jahre zu aktualisieren. Es ist daher ggf. in der jeweiligen zeitlichen Abfolge die Aktualisierung der Fachkunde für einzelne Personen lückenlos nachzuweisen. Zu allgemeinen Informationen betreffend die Fachkunde im Strahlenschutz siehe unsere Website: https://www.strahlenschutz.sachsen.de/fachkunde-und-kenntnisse-10964.html.

Erforderliche Fachkundegruppen für die Freigabe, notwendige Aktualisierungen

Es ist die Fachkunde zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen erforderlich:

- S4.1 - Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10^5-fachen der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV (Kursmodul GH + OG sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR + AU + AO nach Fachkunderichtlinie Technik; erforderliche Berufserfahrung: 4 bis 24 Monate in Abhängigkeit vom Berufsabschluss)
- S4.2 - Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10^5-fachen der Freigrenze nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV (Kursmodul GH + OH sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR + AU +AO nach Fachkunderichtlinie Technik; erforderliche Berufserfahrung: 6 bis 24 Monate in Abhängigkeit vom Berufsabschluss, nur möglich mit Ausbildungsabschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich)

[4] Richtlinie über die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde (FK-RL Technik) (GMBl. 2026, Nr. 24 - 27, S. 546)

Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

Die SSB sind vom Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich zu bestellen, wobei der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und seine Weisungsbefugnis festzulegen sind.

Der Genehmigungsantrag ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. den Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Diese Merkpostenliste ist kein Vordruck eines Freigabeantrags, sondern soll dem Antragsteller zur Erstellung des Antrags auf eine entsprechende Freigabe die notwendigen Hinweise und Erläuterungen bieten. Der Genehmigungsantrag kann formlos, möglichst auf Kopfbogen, gestellt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an den Ansprechpartner für Ihr Anwendungsgebiet entsprechend unserer Website: https://www.strahlenschutz.sachsen.de/genehmigung-anzeige-anmeldung-10860.html.

Der Antrag ist zu richten an:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung

[Ansprechpartner(in) für das jeweilige Anwendungsgebiet]

Pillnitzer Platz 3

01326 Dresden